1. Geltungsbereich

Das Metallkontoreglement findet Anwendung auf alle Edelmetalle in Barren und Münzen (nachfolgend £Metalle,), die bei der BCV (nachfolgend die £BCV,) in Kontoform (Metallkonten) geführt werden und nicht als Depotwerte gelten.

Die BCV handelt ausschliesslich die Edelmetalle Gold, Silber, Platin und Palladium.

2. Recht auf Lieferung

Der Kunde verfügt nicht über einen Eigentumsanspruch, sondern über einen Lieferanspruch auf die Edelmetallmenge, die seinem Metallkonto gutgeschrieben ist; diese Menge wird bei Gold in Feinunzen, bei den übrigen Metallen als Bruttogewicht der Barren/Plättchen und bei Münzen in Stückzahlen angegeben.

3. Zinsen/Kontoüberziehungen

Guthaben auf Metallkonten tragen keine Zinsen. Kontoüberziehungen sind nur im Rahmen einer Kreditvereinbarung zulässig.

4. Lieferbedingungen

Die physische Lieferung erfolgt am Sitz der BCV in Lausanne. Mit der Übernahme des Besitzes am Edelmetall wird der Kunde Eigentümer.

Lieferanträge müssen im Voraus bei der BCV gestellt werden, um eine rechtzeitige Lieferung zu ermöglichen.

Auf Wunsch des Kunden kann die BCV auch an einem anderen Ort als dem Verwahrungsort ausliefern, sofern dies technisch möglich und nach den am Lieferort geltenden Vorschriften zulässig ist. In diesem Fall erfolgt die Auslieferung auf Kosten und ausschliessliche Gefahr des Kunden. Das Eigentum wird in dem Moment übertragen, in dem die BCV das Metall dem Transportunternehmen übergibt.

Ist die BCV infolge von Transferbeschränkungen, kriegerischen Ereignissen, höherer Gewalt oder ähnlichen Gründen nicht in der Lage, die Auslieferung am vereinbarten Ort und in der vereinbarten Form vorzunehmen, behält sie sich das Recht vor, das Metall auf Kosten und ausschliessliche Gefahr des Kunden an dem Ort und in der Form f inklusive Barauszahlung f auszuliefern, die für sie möglich sind und die ihr am zweckmässigsten erscheinen.

5. Lieferung

Ausser bei Barauszahlung erfolgt die physische Lieferung in Metall, in der handelsüblichen Masseinheit und Qualität. Lieferungen von kleineren als den handelsüblichen Mengen erfolgen in der entsprechenden Anzahl kleiner Einheiten. In diesem Fall hat der Kunde bei Lieferung einen Fabrikationszuschlag zu entrichten. Die Saldopositionen zu Gunsten oder zu Lasten des Kunden werden zum Marktkurs am Liefertag abgerechnet.

Die gelieferte Menge wird dem Metallkonto belastet.

6. Kontoauszüge

Die BCV stellt dem Kunden mindestens einmal jährlich, in der Regel am Jahresende, einen Kontoauszug zu. Wird dieser Auszug vom Kunden nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich beanstandet, gelten die aufgeführten Guthaben als angenommen.

Die Edelmetallbestände des Metallkontos werden im Kontoauszug nach Gewicht und Stückzahl aufgeführt. Ihre Bewertung in Schweizer Franken beruht auf ungefähren Kursen aus banküblichen Informations-quellen. Die angegebenen Werte sowie alle weiteren Angaben betreffend diese Guthaben gelten bloss als Richtwerte. Jegliche Haftung der BCV ist ausgeschlossen.

7. Gebühren, Steuern und andere Abgaben

Die BCV belastet für die Führung des Metallkontos eine jährliche Gebühr gemäss dem {Metallkonto-Gebührentarif,. Die BCV behält sich das Recht vor, diesen Tarif jederzeit zu ändern, und informiert den Kunden entsprechend.

Sämtliche Steuern (z.B. Mehrwertsteuer) und Gebühren im Zusammenhang mit der Verwaltung und physischen Lieferung von Metallen und der Kontoführung werden dem Kunden auf einem von ihm oder gegebenenfalls von der BCV bezeichneten Konto in Schweizer Franken oder Fremdwährungskonto belastet.

8. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten die allgemeinen Geschäfts-bedingungen der BCV, insbesondere die Bestimmungen über die Anwendung schweizerischen Rechts und den Gerichtsstand am Sitz der BCV in Lausanne.

9. Änderungen des Reglements

Die BCV behält sich das Recht vor, dieses Reglement jederzeit zu ändern. Solche Änderungen werden dem Kunden per Rundschreiben oder auf eine andere von der BCV als geeignet erachtete Weise mitgeteilt. Die Änderungen gelten als akzeptiert, falls sie der Kunde nicht innerhalb eines Monats beanstandet. Dieses Dokument ist eine Übersetzung. Nur die französische Originalfassung ist massgebend.

41-357a/14.02